

pen im Getreideforn durch das eingestäubte Quarzmehl nicht geschädigt werden.

Die Wirkung der Quarzmehlpräparate auf das Getreide wird vielfach beanstandet, da sie die Qualität (Sektolitergewicht, Glanz, Griffigkeit) des Getreides stark beeinträchtigt.

Für die Wirkung der Quarzmehlpräparate auf den Menschen ist sowohl die Staubentwicklung als auch der Quarzmehlbelag auf dem Getreideforn zu beachten.

Die Zumischung der Quarzmehle und das notwendige regelmäßige Umschaukeln, das Absacken und der Transport des behandelten Getreides bewirken starke Staubentwicklung, die die Gefahr einer Lungenerkrankung (Staublunge, Silicose) mit sich bringt. Nach jedem Umschaukeln größerer Getreidemengen steht in den Lagerräumen der Staub oft mehrere Tage in der Luft. Selbst der im Raum liegende feine Staubbelag wird schon durch Begehen des Bodens, auch wenn man den in der Luft schwebenden Staub nicht sieht, so aufgewirbelt, daß ständige Staublungengefahr besteht. Auch durch Einblasen der Quarzmehle unter Druck in das abgedeckte Getreide wird Staublungengefahr nicht beseitigt.

Der Quarzmehlbelag auf dem Getreideforn ist nicht durch Windsege (Aspirator) zu entfernen, sondern nur durch Waschen oder Bürsten. Für das Brotgetreide wird daher das Einstäuben allgemein aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt. Auch mit Quarzmehl behandeltes Futtergetreide sollte ungewaschen an Vieh nicht verfüttert werden; besonders die Futtergetreidereste sind stark quarzmehlhaltig.

Für die Beurteilung der Brauchbarkeit der Quarzmehle müssen die gleichen Forderungen berücksichtigt werden, die auch bisher stets für die Bewertung anderer Vorratsschutzmittel beachtet worden sind:

1. Zuverlässige Wirkung und praktische Anwendbarkeit,
2. keine Beeinträchtigung des behandelten Lagergutes,
3. Unschädlichkeit für Menschen und Nutztiere.

Zur ersten Forderung ist auf Grund zahlreicher, seit 1936 durchgeführter Versuche und Anwendungen in der Lagerpraxis zu sagen, daß Quarzmehle als Schutzwalle, sachgemäß angelegt und häufig aufgefrischt, eingeschlossenes, unbeschädigtes Getreide weitgehend vor Befall

schützen. In Verbindung mit regelmäßigem Umschaukeln beseitigen sie aus befallenem Getreide auch weitgehend Kornkäferbefall. Die durch das Umschaukeln aus dem Getreide flüchtenden Käfer pudern sich am Quarzmehlwall ein und gehen hier in großen Mengen zugrunde.

Quarzmehle als Einstäubemittel dem Getreide zugemischt, machen das Umschaukeln nicht unnötig. Der mit dem Einstäuben erzielte Mehreffekt ist nach den Versuchsergebnissen jedoch belanglos, immer aber so gering, daß die Nachteile der Quarzmehlzumischung nicht aufgehoben werden.

Die Quarzmehle sind somit kein zuverlässig wirkendes Kornkäfervertilgungsmittel, auch geben sie dem lagernden Getreide keinen sicheren Dauerschutz vor Neubefall. Auch als Fangstreifen (Schutzwall) sind sie nur ein Hilfsmittel beim regelmäßigen Umschaukeln, ein Zweck, der bezüglich des Abfangens der flüchtenden Kornkäfer auch durch Öl- oder Leimstreifen oder durch Wälle aus sonstigen nicht gesundheitsgefährlichen Stäubemitteln, bezüglich der Entfernung der Käfer aus dem Getreide aber schneller und vollständiger durch Reinigung (Windsege) zu erreichen ist.

Zur zweiten Forderung ist zu sagen, daß Getreide durch die Zumischung von Quarzmehl als Handelsware und besonders auch als Brot- und Futtergetreide qualitätmäßig gemindert wird.

Die dritte Forderung der gesundheitlichen Ungefährlichkeit der Quarzmehle ist nicht erfüllt; die Quarzmehle müssen sowohl als Einstäubemittel als auch als Material für die frei in Lagerräumen anzulegenden Fangstreifen als gesundheitschädlich abgelehnt werden.

Durch die Polizeiverordnung vom 4. 3. 1941 (RGBl. I 122) ist die Verwendung von Quarzmehlen und Quarzmehlpräparaten in Räumen, die der Getreidelagerung dienen, verboten. Für eine Übergangszeit bis zum 30. September 1941 ist durch einen Runderlaß vom 8. 3. 1941 (Min. Bl. d. R. u. Pr. Min. d. Innern Nr. 11 vom 12. 3. 1941, S. 426) die Verwendung von Quarzmehlen und Quarzmehlpräparaten zur Herstellung von Wällen und Fangstreifen in Räumen der Getreidelagerung ausnahmsweise noch gestattet. Das Verbot des Einstäubens von Quarzmehlen in das Getreide wird jedoch durch die Ausnahme nicht berührt.

Verzeichnis der krebbsfesten Kartoffelsorten im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937

1. Bedingungslos zugelassene Sorten.

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| 1. Ackersegen | 18. Goldgelbe |
| 2. Agnes | 19. Goldwährung |
| 3. Alpha | 20. Havilla |
| 4. Altgold | 21. Herulia |
| 5. Carnea | 22. Jubel |
| 6. Condor | 23. Juli |
| 7. Dir. Johanssen | 24. Konsuragis |
| 8. Edda | 25. Krebsfeste Kaisertrone |
| 9. Edelgard | 26. Lichtblick |
| 10. Edelragis | 27. Merkur |
| 11. Erdgold | 28. Mittelfrühe |
| 12. Flava | 29. Ostbote |
| 13. Fram | 30. Parnassia |
| 14. Frühbote | 31. Nepo |
| 15. Frühe Hörnchen | 32. Preußen |
| 16. Frühgold | 33. Primula |
| 17. Frühmölle | 34. Prisca |

- | | |
|----------------|--------------------|
| 35. Roland I | 43. Stärkeragis |
| 36. Rote Mäuse | 44. Stärkereiche I |
| 37. Rubingold | 45. Tiger |
| 38. Sabina | 46. Viola |
| 39. Sandnudel | 47. Boran |
| 40. Schlesien | 48. Weißes Köpfl |
| 41. Sidlingen | 49. Wekaragis |
| 42. Sieglinde | 50. Weltmunder |

2. Bedingt zugelassene Sorten.

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. Centa | 9. Glückspilz |
| 2. Dianella | 10. Johanna |
| 3. Erika | 11. Mensa |
| 4. Flämingskost, Petkusjer | 12. Mäwe |
| 5. Fridolin | 13. Optima |
| 6. Früheste Delikates | 14. Robusta |
| 7. Frühnudel | 15. Spätrot |
| 8. Gigant | |

3. 1941 letztmalig und nur als anerkannter Nachbau zugelassene Sorten:

1. Estimata 2. Regina 3. Robinia

Die folgenden krebsfesten Kartoffelsorten sind nach den auf Grund der Verordnung über Saatgut erlassenen Vorschriften des Reichsnährstandes nicht zum Handel als Saatgut zugelassen:

Nal	Beseler	Edelrot	Gneisenau	Max Delbrück	Rotweißragis
Abendstern	Betula	Edelweiß	Goldadler	Nephrit	Satlandgold
Alba I	Blaue Gelb-	Eierkartoffel	Goldbappel	St.-Rat Mathis	Sandkönig
Albabona	fleischige	Ernteseegen	Goldfink	Oststärke	Sandkrone
Alfried	Blaupunkt	Feldglück	Goldmölle	Ovale Frühblau	Schleifische Klößel
Allah	Blauschalige	Feldsonne	Goldstärke	Ovalgelbe	Schneeragis
Ambrosia	Blochinger	Feuergold	Golfragis	Palma	Seydlitz
Arminius	Bodenkraft	Flettmarer Frühe	Graf Dohna	Paul Wagner	Sophie
Arnica	Cellini	Flora	Grenzmark	Poloragis	Tafelsolta
Bardengold	Cepa	Forelle	Hellena	Pommerngold	Tann
Beate I	Columba	Franz	Herbstgelbe	Primrose	Tannenberg
Berggeist	Daber	Dr. Frenzen	Imposant	Produktion	Tannenzapfen
Bergglück	Danusia	Fulda	Ingeborg	Quitte	Treff As
Berlichingen	Dauerragis	Glückauf	Isole	Rheingold	Waterland
			Kleinod	Rhenoragis	Venus
			Konsum	Roode Star	Verna
			Lupa	Roon	Wahrberger Hellrote
			Magdeburger	Rosafolia	Wallenstein
			Blaue	Rosenniere	Weißer Nierenragis
			Maibutter	Rotblaue	Geh. Rat Werner
			Majus	Rote Tiefgelbe	Winterragis
			Marshall Hindenburg	Rotfchalige	

Zur Frage des Fangwertes der gebräuchlichsten Fanggürtel bei der Obstmadenbekämpfung

Von Dr. Paul Blaszyk, z. Zt. im Felde.

(Bezirksstelle des Pflanzenschutzamtes Stettin, Schneidemühl.)

Im Jahre 1939 wurde in Pommern die Bekämpfung des Apfelwicklers (*Carpocapsa pomonella*) durch Anlegen von Fanggürteln erstmalig durch eine Verordnung der Nutzungsberechtigten von Apfel- und Birnbäumen zur Pflicht gemacht. Dabei wurde für den Regierungsbezirk Schneidemühl das Anlegen von Sackleinen und Seilen aus Stroh unter sagt, und zwar einmal auf Grund von Erfahrungen, die das Pflanzenschutzamt Landsberg/Varthe gesammelt hatte, wonach Sackleinen und Stroh Wellpapperringen im Fangergebnis unterlegen sind, dann aber auch, weil eine allgemeine und sachgemäße Durchführung des Verfahrens bei der Anwendung von Stroh und Sackleinen nicht zu erreichen gewesen wäre. Eine zufriedenstellende Durchführung von Bekämpfungsaktionen im Obstbau ist in unserem Gebiet erfahrungsgemäß ohnehin sehr schwierig zu erreichen, da der Obstbau ja hier nicht annähernd die Rolle wie in vielen anderen Gebieten Deutschlands spielt und das Interesse dafür oft recht gering ist. So kommt es, daß Bekämpfungsmaßnahmen teils überhaupt nicht durchgeführt werden oder aber oft gerade nur so weit, daß bei etwa stattfindenden Kontrollen kein Anstoß erregt wird; und das sagt genug, wenn man bedenkt, daß derartige Kontrollen ja nicht nur von genügend geschulten Personen vorgenommen werden. Um einen möglichst großen Erfolg der angeordneten Obstmadenbekämpfungsaktion zu gewährleisten, wurde folgendermaßen verfahren: Die Landratsämter wurden dafür gewonnen, bei den Firmen — es wurden verschiedene Fabrikate gewählt — die für den jeweiligen Kreis notwendige Menge von Fanggürteln zu bestellen. Jeder Gemeinde wurde die auf Grund des bekannten Baumbestandes errechnete Meterzahl rechtzeitig zugestellt. In fast jeder Gemeinde war ein Mann vorhanden (Baumwart, Gemeindediener usw.), der die

Verteilung der Fanggürtel an die einzelnen Besitzer vornahm. In vielen Fällen wurden die Fanggürtel gegen ein geringes Entgelt auch gleich angelegt. Wo kein Verteiler vorhanden war, mußte das Material von dem Bürgermeister abgeholt werden. Diese Methode hat sich ganz außerordentlich bewährt. In dem dünn besiedelten Gebiet, in dem die Entfernung bis zur nächsten Stadt oft viele Kilometer beträgt und wo außerdem die Leuteknappheit 1939 besonders krasse Formen angenommen hatte, wäre die Durchführung der Bekämpfungsaktion praktisch gar nicht möglich gewesen, wenn der Einzelne gezwungen gewesen wäre, das Material selbst zu beschaffen. Durch die von den Landratsämtern vorgenommene Sammelbestellung wurde dagegen — abgesehen von einer erheblichen Verbilligung — erreicht, daß jeder die Fanggürtel erhielt; denn die Bürgermeister legten natürlich Wert darauf, die Fanggürtel, die von der Gemeinde sofort bezahlt werden mußten, so schnell wie möglich abzusetzen. Wie die Kontrollen im August ergaben, war der Erfolg mehr als zufriedenstellend. Die Fanggürtel waren praktisch überall, selbst in entfernten Abbauten, meist richtig angelegt worden, und das schlechteste Ergebnis lag in einem Kreis, der keinen Kreisgärtner hat, etwa bei 80%, während in den anderen Kreisen über 90% der Obstbaumbesitzer die Gürtel richtig angelegt hatten.

Da die Fassung der Verordnung, die das Anlegen von Sackleinen und Seilen aus Stroh, Heu oder Holzwolle nicht gestattete, bei mehreren amtlichen Stellen Anstoß erregt hatte und außerdem die verschiedenen Fanggürtelfabrikate sich in Form, Ausführung, Materialaufwand und Preis so beachtlich voneinander unterschieden, daß von der Praxis oft die Frage nach dem empfehlenswertesten Fabrikat gestellt wurde, legte ich einen Versuch an, der klären sollte, ob und in welchem Umfang Gürtel aus Sackleinen und Stroh den Wellpapperringen unterlegen sind und